

A 2, Rassespezifischer Anhang zur Zuchtordnung

für die Rasse Grönlandhund (Stand 15.05.2023)

Ergänzend zur Zuchtordnung gelten für diese Rasse nachfolgend beschriebene Regelungen.

Rassespezifische Haltungs- und Aufzuchtskriterien

Pro Hund ist eine eigene Hütte (abgetrennter Schlafplatz im Hundehaus) sowie ein erreichbarer überdachter Liegeplatz erforderlich.

Rassespezifische Untersuchungen

1. HD
Gemäß DCNH Zuchtordnung
2. Augenuntersuchung
Erste AU bei ZZL, zweite AU im Alter von 5 Jahren bzw. bei Hündinnen vor dem dritten Wurf

Rassespezifische Zuchtkriterien

1. Leistungsnachweis
Für die ZZL ist ein Arbeitsnachweis, die DCNH-Leistungsprüfung der Stufe 1 erforderlich, wenigstens aber die Teilnahme an 3 Rennen, wo der zur Zucht einzusetzende Hund eine Zeit von 150 % des Quotienten der drei Erstplatzierten der gleichen Kategorie nicht überschreiten darf.
2. Zuchtverwendung von Hunden im Register A
Die registrierten Hunde werden auf begründeten Antrag anlässlich einer Zuchtzulassung phänotypisch überprüft und erhalten ggf. die Zuchtzulassung für zunächst einen Wurf mit Nachzuchtbeurteilung von 75 % der Welpen. Bei den vorgesehenen Zuchtschauen genügt die Bewertung "sehr gut".
3. Registrierung von Hunden aus dem Ursprungsland Grönland
Aus dem Ursprungsland importierte Grönlandhunde, die ein gültiges Ausreisedokument (ausgestellt z.B. von der Polizei, dem Zoll, der Flughafenbehörde oä.) und ein gültiges in Grönland ausgestelltes Impfdokument mitführen, können über den DCNH durch dazu berechnigte Personen (ZZL Berechnigte) registriert werden.

Diese derart registrierten Importhunde können nach durchgeführter AU- sowie HD-Untersuchung ohne den Nachweis von Ausstellungsergebnissen oder Leistungsprüfungen zur ZZL vorgeführt werden.

Eine zeitlich begrenzte ZZL mit Nachzuchtbeurteilung sollte zur Auflage gemacht werden.

4. Zuchtverwendung von in Grönland stehenden Rüden

Deckrüden in Grönland benötigen keine ZZL, AU- oder HD-Untersuchung. Voraussetzung ist jedoch eine gültige ZZL der zu deckenden Hündin. Der Deckakt ist von einer offiziellen Stelle (z.B. Polizei, Bürgermeister, Jagd- und Veterinäraufsicht) zu bescheinigen und mit Datum und Ort des Deckaktes, dem Namen des Rüdenbesitzers sowie einer Beschreibung (Photo) des Rüden zu versehen.

5. Mindestalter für die Zuchtverwendung

- Rüden: ab dem vollendeten 18. Lebensmonat
- Hündinnen: ab dem vollendeten 24. Lebensmonat